

Anlage B

Antragsdokument zum

Vorschlag der ÜNB für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung (Frequenzhaltungsreserven - FCR) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

und zum

Vorschlag der ÜNB zur Befreiung von der Verpflichtung, Regelreserveanbietern gemäß Artikel 34 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten

Die relevanten Änderungen sind mit grau hinterlegten Textboxen markiert.

Zum Vorschlag [...] gemäß Artikel 33

Die Artikel 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich) und Artikel 2 (Definitionen und Interpretationen) sind hier aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.

Artikel 3 - ÜNB/ÜNB-Modell

1. Die FCR-Beschaffung erfolgt im Rahmen eines ÜNB/ÜNB-Modells gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 21 EBGL, in welchem FCR durch eine gemeinsame Auktion auf der Grundlage einer gemeinsamen Merit-Order-Liste beschafft werden, in welcher alle ÜNB der FCR-Beschaffung die Angebote, die sie von den mit ihren jeweiligen Netzen verbundenen Regelreserveanbietern (RRA) erhalten haben, sammeln. Jeder Regelreserveanbieter muss einen Vertrag mit dem ÜNB, an den er angeschlossen ist, schließen.

Artikel 4 - Auktionshäufigkeit und Auktionszeitpunkt

1. Der Beschaffungsprozess erfolgt kurzfristig, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist (gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b EBGL).
2. Bis (einschließlich) zum 30. Juni 2019 erfolgt die FCR-Beschaffung durch wöchentliche Auktionen. Die Auktionen finden am Dienstagnachmittag mit einer Gate Closure Time (GCT) um 15:00 MEZ statt und gelten für die nächste Lieferwoche. Die Gate Opening Time (GOT) ist Freitag vor jeder Auktion um 12:00 mittags MEZ. Im Fall von Feiertagen in einem der Länder der FCR-Kooperation sind die GCT und GOT abzuändern. Der Auktionskalender wird den Regelreserveanbietern spätestens im November des Vorjahres von den ÜNB bekanntgegeben.

3. Auktionshäufigkeit und Auktionszeitpunkt werden in zwei unterschiedlichen Schritten von wöchentlichen Auktionen zu täglichen Auktionen geändert.

(a) Ab dem 1. Juli 2019 (Liefertag) geltend die folgenden Änderungen:

- i. GOT in D-14
- ii. GCT um 15.00 MEZ gemäß nachstehender Tabelle und dem FCR-Auktionskalender.

GCT für eine Woche ohne Feiertage:

GCT 15:00 Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Lieferung (D)	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag Sonntag	Montag Dienstag

- iii. Veröffentlichungszeit um 16:00 MEZ am Tag der GCT
- iv. Die FCR-Kooperation wird alle nationalen Feiertage gemäß Definition im FCR-Auktionskalender einhalten.

(b) Ab dem 1. Juli 2020 (Liefertag) gelten die gemeinsamen und harmonisierten angestrebten Bestimmungen und Verfahren:

- i. GOT in D-14
- ii. GCT um 08:00 MEZ in D-1
- iii. Veröffentlichungszeit um 08:30 MEZ in D-1

Artikel 5 - Produkt

1. Bis (einschließlich) zum 30. Juni 2019 beträgt die Produktdauer eine Woche: dasselbe Gebot für den Zeitraum zwischen Montag 0h und Sonntag 24h. Das Produkt ist symmetrisch.

2. Die Produktdauer wird sodann in zwei unterschiedlichen Schritten geändert.
 - (a) Per 1. Juli 2019 (Liefertag) wird eine Produktdauer von einem Tag (24h) implementiert.
 - (b) Ab dem 1. Juli 2020 (Liefertag) beträgt die Produktdauer 4h, bei 6 unabhängigen Produkten pro Tag (0-4h, 4-8h, 8-12h, 12-16h, 16-20h, 20-24h).

Artikel 6 - Möglichkeiten der Gebotsgestaltung

1. Bis (einschließlich) zum 30. Juni 2019 arbeitet die FCR-Beschaffung mit teilbaren Geboten: Der Auktions-Vergabealgorithmus kann in Österreich, Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden einen Teil der mit einem Gebot angebotenen Menge auswählen. Lediglich in der Schweiz können unteilbare Gebote mit einer maximalen Gebotsgröße von 25 MW genutzt werden. Mit Ausnahme der Schweiz ist die Abgabe von Stufenangeboten (nur ein Gebot einer bestimmten Gruppe von Geboten kann akzeptiert werden) nicht gestattet. In allen teilnehmenden Ländern ist die Mindestgebotsgröße 1 MW und das Gebotsinkrement 1 MW (das Ergebnis der Aufteilung eines Gebotes sollte eine ganze Zahl sein).

2. Ab dem 1. Juli 2019 (Liefertag) erlaubt die FCR-Beschaffung teilbare Gebote gemeinsam mit unteilbaren Geboten. Unteilbare Gebote haben eine maximale Gebotsgröße von 25 MW in der FCR-Beschaffung. Darüber hinaus werden Stufenangebote in der FCR-Beschaffung nicht gestattet sein, was auch für die Schweiz gilt. In der FCR-Beschaffung ist die Mindestgebotsgröße 1 MW und das Gebotsinkrement 1 MW (das Ergebnis der Aufteilung eines Gebotes sollte eine ganze Zahl sein).

Artikel 7 - Auktions-Vergabealgorithmus

1. Gemäß Artikel 33 und 58 Absatz 3 EBGL muss der von der Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung genutzte Algorithmus auf folgenden Grundsätzen basieren:

- (a) Der Input für den Optimierungsalgorithmus besteht aus:
 - (i) den von den RRA eingehenden Regelleistungsgeboten, die Informationen über Mengen (teilbar und unteilbar), Preis, Zeitpunkt der Einreichung und den angeschlossenen ÜNB beinhalten;
 - (ii) dem Bedarf jedes Landes.
- (b) Die Ziel-Funktion des Zuteilungsalgorithmus ist:
 - (i) die Minimierung der Gesamtkosten der Beschaffung.
- (c) Die Nebenbedingungen des Optimierungsalgorithmus lauten:
 - (i) Anwendung der Import- und Exportgrenzen für ein Land gemäß Artikel 33 Absatz 2 **EBGL, welcher vorsieht, dass die ÜNB in ihren Vorschlägen die „betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission“ berücksichtigen;**
 - (ii) Sicherstellung, dass die Gesamtmenge der beschafften Regelleistung der Gesamtmenge des FCR-Bedarfs entspricht oder diese überschreitet (eine Überbeschaffung hinsichtlich der Menge ist möglich, wenn sie die Beschaffungskosten insgesamt gemäß Artikel 58 Absatz 3 und Absatz 4 EBGL minimiert). Unteilbare Gebote werden akzeptiert, wenn die Annahme die Beschaffungskosten insgesamt reduziert und nicht zu paradoxerweise abgelehnten teilbaren Geboten führt;
 - (iii) Beachtung der Unteilbarkeit von Geboten;
 - (iv) Sicherstellung, dass im Fall von Geboten mit identischen Preisen ein früher eingereichtes Angebot Priorität hat;
 - (v) Sofern ein Satz gleichermaßen optimaler Lösungen zur Deckung des Bedarfs eines Bereiches vorhanden ist, haben die zu diesem Bereich gehörenden Gebote Vorrang vor den Geboten aus anderen Bereichen, um einen übermäßigen grenzüberschreitenden Austausch unter Berücksichtigung von Bedingung (iv) zu vermeiden;
 - (vi) Nach Berücksichtigung aller dieser Bedingungen und Präferenzen wird - sofern weiterhin mehr als eine optimale Lösung vorhanden ist (z.B. zwei Gebote mit derselben Menge, denselben Kosten und demselben Zeitstempel) - das erste Ergebnis des Algorithmus akzeptiert.

2. Bis (einschließlich) zum 30. Juni 2019 wird im Fall eines paradoxerweise aufgrund eines unteilbaren Gebotes abgelehnten, von RRA aus Deutschland bzw. den Niederlanden abgegebenen teilbaren Gebotes in der Schweiz die Schweiz von der FCR-Beschaffung entkoppelt und für die verbleibende FCR-Beschaffung wird ein einfaches Preisranking angewandt.

3. Ab dem 1. Juli 2019 (Liefertag) sind unteilbare Gebote gestattet und es wird im gesamten FCR-Beschaffungsprozess keine paradoxerweise abgelehnten teilbaren Gebote geben, d.h. dass alle Ergebnisse, die zu paradoxerweise abgelehnten teilweisen Geboten führen, abgelehnt werden.

Artikel 8 - Abrechnung zwischen ÜNB und RRA

1. Bis (einschließlich) zum 30. Juni 2019 (Liefertag) basiert die ÜNB-RRA-Abrechnung der FCR-Beschaffung auf einem Pay-as-bid-Modell.
2. Ab dem 1. Juli 2019 (Liefertag) wird die ÜNB-RRA-Abrechnung auf der Grundlage der Marginalpreissetzung erfolgen. Für den FCR-Markt bestehen zwei Beschränkungen:
 - (a) Kernanteile, auch als Importgrenzen bezeichnet (die nach ANHANG VI SOGL verpflichtend sind);
 - (b) Höchstübertragungskapazitäten, auch als Exportgrenzen bezeichnet (die nach ANHANG VI SOGL verpflichtend sind).
3. Die wesentlichen Merkmale eines Marginalpreissetzungs-Systems sind nachfolgend dargestellt:
 - (a) Ermittlung eines Marginalpreises für jedes Land:
 - (i) Für alle Länder, in denen die Import- und Exportgrenzen nicht erreicht werden, ist der Marginalpreis gleich. Der Marginalpreis aller dieser Länder ist der Höchstpreis der akzeptierten Angebote aus allen diesen Ländern, für die keine Beschränkung gilt (Grenzüberschreitender Marginalpreis - CBMP).
 - (ii) Wenn die Importgrenze eines Landes erreicht wird, ist der Marginalpreis dieses Landes der Höchstpreis der akzeptierten Angebote dieses Landes (Lokaler Marginalpreis für ein importierendes Land i - LMPI). Dieser LMPI ist immer höher als der CBMP oder entspricht diesem; sofern für ein Land überhaupt keine Angebote vorliegen, wird der Marginalpreis dieses Landes auf den CBMP festgesetzt.
 - (iii) Wenn die Exportgrenze eines Landes erreicht wird, ist der Marginalpreis dieses Landes der Höchstpreis der akzeptierten Angebote dieses Landes (Lokaler Marginalpreis für ein exportierendes Land e - LMPE). Dieser LMPE ist immer niedriger als der CBMP oder entspricht diesem.
 - (b) RRA-Vergütung:
 - (i) Jedes bezuschlagte Angebot eines RRA wird von dem an ihn angeschlossenen ÜNB zum entsprechenden Marginalpreis seines Landes vergütet.

Artikel 9 - ÜNB-ÜNB-Abrechnung

1. Bis (einschließlich) zum 30. Juni 2019 (Liefertag) tragen die exportierenden ÜNB die Kosten, die ihnen bei einer Beschaffung auf nationaler Ebene entstehen würden, daher zahlen sie für die günstigsten lokalen Gebote, um ihren Bedarf zu decken. Die Kosten der teureren Gebote, die zusätzlich beschafft wurden, werden sodann an die importierenden ÜNB unter Anwendung eines „Durchschnittspreis der exportierten Gebote“ weitergereicht“.

2. Ab dem 1. Juli 2019 (Liefertag) erfolgt die ÜNB-ÜNB-Abrechnung wie folgt:
 - (a) Die Entschädigung zwischen ÜNB für importierte/exportierte Mengen wird zunächst unter Anwendung des CBMP berechnet. Jedes importierende ÜNB-Land muss den CBMP für die importierte Menge FCR an die exportierenden ÜNB-Länder zahlen. Gleichermaßen erhalten die exportierenden ÜNB-Länder den CBMP für die Mengen, die sie exportieren.
 - (b) Wenn die Importgrenze eines Landes erreicht wird, muss das Land einen höheren oder entsprechenden Preis (LMPI) an die RRA zahlen, als es zum Ausgleich an die anderen (exportierenden) ÜNB zahlen muss (CBMP).
 - (c) Wenn die Exportgrenze eines Landes erreicht wird, muss das Land einen niedrigeren oder entsprechenden Preis (LMPe) an die RRA zahlen, als es zum Ausgleich von den anderen (importierenden) ÜNB erhält (CBMP).
 - (i) In beiden Fällen wird die Differenz zwischen der Zahlung an die RRA und dem Ausgleich von den ÜNB aufsummiert.
 - (ii) Dieser aufsummierte Betrag wird unter den importierenden/exportierenden Ländern anteilig im Verhältnis zum absoluten Wert ihrer Nettoposition (bezuschlagte Menge - Bedarf) aufgeteilt.

Artikel 10 - Beitritt neuer Parteien

1. Die von der FCR-Kooperation vorgenommene gemeinsame Beschaffung kann erweitert werden, um neue Parteien aufzunehmen.
2. Alle ÜNB, die den FCR-Kooperationsvertrag unterzeichnet haben, sind gleichberechtigte Parteien der FCR-Kooperation. Parteien der FCR-Kooperation können, wenn sie der FCR-Beschaffung beitreten, aufgefordert werden, für einen begrenzten Zeitraum eine Phase des eingeschränkten Betriebes zu implementieren. Diese Phase kann in koordinierter Weise mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden festgelegt werden. Stakeholder werden rechtzeitig über Änderungen in der FCR-Beschaffung informiert.

Artikel 11 - Implementierungsfahrplan

1. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 EBGL werden die vorgeschlagenen gemeinsamen und harmonisierten Bestimmungen und Verfahren in drei unabhängigen folgerichtigen Schritten wie folgt implementiert:
 - (a) Ab dem 1. Juli 2019 (Liefertag): Die Einführung täglicher Auktionen nur an Werktagen mit D-2 GCT und täglichen Produkten;
 - (b) Ab dem 1. Juli 2019 (Liefertag): Einführung unteilbarer Gebote in allen Ländern der FCR-Beschaffung, Beseitigung von Stufenangeboten in der Schweiz, Wechsel der ÜNB-RRA-Abrechnung zu Marginalpreissetzung und Herstellung der Übereinstimmung zwischen der ÜNB/ÜNB-Abrechnung und der ÜNB/RRA-Abrechnung.
 - (c) Ab dem 1. Juli 2020 (Liefertag): Implementierung täglicher Auktionen an allen Tagen mit D-1 GCT und 4h Produkten.
2. Alle Daten des Inkrafttretens gelten vorbehaltlich der Genehmigung des FCR-Vorschlages bis spätestens zum 18. Dezember 2018. Im Fall einer späteren Genehmigung werden alle Daten des Inkrafttretens mit derselben Verzögerung verschoben. Die Implementierungszeiträume beinhalten die benötigte Zeit zur Anpassung nationaler Verträge und Vorschriften, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden. Alle nationalen Regulierungsbehörden werden gebeten, ausdrücklich einer Verlängerung des Implementierungszeitraumes gemäß Artikel 5 Absatz 5 EBGL zuzustimmen.
3. Alle Regelungen, die kein in der Zukunft liegendes Implementierungsdatum haben, treten unverzüglich in Kraft.

Artikel 12 - Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag für gemeinsame und harmonisierte Bestimmungen und Verfahren ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, gilt bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 EBGL veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache die englische Version vorrangig und die betreffenden ÜNB sind verpflichtet, den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion des Vorschlags vorzulegen.

Zum Vorschlag [...] gemäß Artikel 34

Die Artikel 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich) und Artikel 2 (Definitionen und Interpretationen) sind hier aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.

Artikel 3 - Übertragung von Regelleistung

1. Entsprechend den gemäß Artikel 34 Absatz 1 EBGL festgelegten Rechten schlagen die ÜNB der FCR-Kooperation vor, dass die grenzüberschreitende Übertragung bezuschlagter Leistungsverpflichtungen in der FCR-Beschaffung ab dem 1. Juli 2019 verboten wird. Die ÜNB der FCR-Kooperation beantragen eine Ausnahme von der grenzüberschreitenden Übertragung von Regelleistung mit dem Argument, dass ab diesem Datum die geplante Vertragslaufzeit auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen wird und der Vorschlag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der EBGL vorgelegt wird.
2. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 EBGL bedarf dieser Vorschlag der Genehmigung des in den Vorschlag der ÜNB für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven (FCR) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem eingebundenen vorgeschlagenen Implementierungsfahrplans durch die nationalen Regulierungsbehörden.

Artikel 4 - Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag für gemeinsame und harmonisierte Bestimmungen und Verfahren ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, gilt bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 EBGL veröffentlichten